

Ausbildungsreglement für Bläser und Schlagzeuger

Die Musikgesellschaft Safnern (MGS) fördert die Ausbildung von Bläser*innen und Schlagzeuger*innen, um den Bestand an aktiven Mitgliedern langfristig zu erhalten und damit die Zukunft des Vereins zu sichern.

1 Orientierung

1.1. Allgemeines

Das vorliegende Ausbildungsreglement hat Gültigkeit für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts jeden Alters, wobei diese nachfolgend als "Musikschüler" bezeichnet werden. Es findet nur die männliche Form Verwendung. Zu Beginn der Ausbildung wird jedem Musikschüler ein Exemplar des Ausbildungsreglements zugestellt.

1.2. Sinn und Zweck

Dieses Reglement regelt das Vorgehen, die Zuständigkeiten, sowie die Zusammenarbeit während der musikalischen Ausbildungszeit von Musikschülern der MGS.

Durch eine strukturierte Ausbildung wird eine effiziente, kostenoptimierte musikalische Ausbildung und Freizeitgestaltung angeboten. Des Weiteren werden das Zusammenspiel und die Sozialkompetenz gefördert.

1.3. Durchführung des Unterrichts

Der Musikunterricht erfolgt grundsätzlich an der Musikschule Region Lengnau-Büren a.A (MSRLB) und unterliegt deren Vorgaben und Richtlinien.

1.4. Ziele MGS

Das Ziel der Zusammenarbeit der MGS / MSRLB ist das Vermitteln theoretischer und praktischer Grundlagen zum Spielen eines Instrumentes sowie die Gewinnung von musikalischem Nachwuchs. Die Aufnahme in den Verein ist für die MGS von zentraler Bedeutung. Dies erreicht der Musikschüler über die aktive Teilnahme in der Jugendband der MGS. Ebenso wird eine aktive Teilnahme am [Musiklager Seeland](#) unterstützt.

2 Unterricht

2.1 Durchführung

Mit einem [Schnupperabo](#) (3 Lektionen) oder einem [Einsteigerabo](#) (5 Lektionen) können erste musikalische Erfahrungen gesammelt werden. Anschliessend kann zum üblichen Musikunterricht übergegangen werden.

Der Musikunterricht erfolgt im Einzel- oder nach Möglichkeit im Gruppenunterricht (30 oder 40 Minuten wöchentlich). Dieser wird von professionellen Lehrkräften der MSRLB erteilt. Dem Wunsch nach einer bestimmten Lehrkraft und/oder einem Unterrichtsort wird nach Möglichkeit entsprochen, liegt jedoch in der Entscheidungskompetenz der MSRLB. In Ausnahmefällen kann der Musikunterricht an einer anderen Musikschule genehmigt werden.

2.2 Anmeldung

Der Eintritt in den Musikunterricht erfolgt anfangs Semester, im August oder Februar. Der Anmeldeschluss ist jeweils per 1. Juni, resp. 1. Dezember. Ein Semester dauert ein halbes Jahr und beinhaltet in der Regel 18 Unterrichtswochen.

2.3 Unterstützung

Bei Problemen oder ungenügendem Fortschritt im Musikunterricht wird mit allen involvierten Parteien eine Lösung gesucht. Sofern sich die MGS nicht aktiv an der Lösung des Konflikts beteiligen kann, ist sie dennoch unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.4 Beenden der Ausbildung

Der Musikunterricht kann grundsätzlich jederzeit unter Einhaltung der von der MSRLB festgelegten Kündigungsfrist auf Ende eines Semesters beendet werden. Die Abmeldetermine sind der 1. Juni resp. 1. Dezember. Ohne Abmeldung auf das neue Semester gilt der Musikschüler weiterhin für den ordentlichen Unterricht angemeldet.

3 Leistungen

3.1 Leistungen der Musikgesellschaft Safnern

- Bereitstellung des Instruments*
- Schulgeldanteil *
- Leitung Ensemble (Jugendband) inkl. Noten, Auftritte und nicht-musikalische Ausflüge
- Unterstützung bei der Kommunikation mit der MSRLB
- Förderung für eine Teilnahme am Musiklager Seeland

(* Kosten gemäss Finanzierungsverordnung)

3.2 Leistungen der Eltern / gesetzlichen Vertreter

- Schulgeld gemäss [Schulgeldverordnung](#) der MSRLB
- Literatur für Musikunterricht
- Elternbeitrag Musiklager Seeland
- Unterstützen und motivieren der Musikschüler bei der Probenarbeit
- allfällige Organisation der Transporte zum Unterrichtsort

4 Kosten

Die Kosten für den Musikunterricht richten sich nach der Schulgeldverordnung der MSRLB. Grundsätzlich tragen die Eltern, resp. die gesetzlichen Vertreter der Musikschüler die Kosten des Musikunterrichts. Der Anteil der MGS wird in einer separaten Finanzierungsverordnung geregelt und wird ab dem zweiten Ausbildungsjahr bezahlt, sofern der Musikschüler aktiv in der Jugendband der MGS, resp. in der MGS mitspielt.

5 Ansprechstellen / Kommunikation

Für allgemeine Fragen zum Musikunterricht und dessen Inhalt steht die MSRLB jederzeit zur Verfügung. 032 652 11 21 / info@musikschule-rlb.ch
<https://www.musikschule-rlb.ch/>

Für Fragen zur Zusammenarbeit und zur MGS steht die vom Verein zuständige Person ebenfalls zur Verfügung. Aktuelle Kontaktdaten sind der Internetseite der MGS zu entnehmen. www.mgsafnern.ch

Bei Änderungen betreffend dem Musikunterricht ist die MGS unverzüglich durch die Eltern, resp. die gesetzlichen Vertreter der Musikschüler zu informieren.

6 Jugendband / MGS

6.1 Standortbestimmung

Nach dem ersten Unterrichtsjahr erfolgt jeweils eine Standortbestimmung mit den Eltern, resp. gesetzlichen Vertreter, dem Musikschüler, der Musiklehrkraft und dem/der Jugendverantwortlichen der MGS. Bei Bedarf können weitere Gespräche zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Der/die Jugendverantwortliche der MGS sorgt für einen regelmässigen Austausch zwischen den Eltern, resp. den gesetzlichen Vertreter sowie der Musiklehrkraft. Der Eintritt in die Jugendband wird individuell mit den Eltern, dem Musikschüler und der Musiklehrkraft bestimmt.

6.2 Jugendband

Das kostenlose Jugendensemble der MGS wird Jugendband genannt und ist der erste Schritt zum Übertritt in die MGS. Die Jugendband hat zum Ziel, die Musikschüler an das gemeinsame Musizieren mit anderen Instrumentalisten zu gewöhnen und soll einen Anreiz und Motivation zum Üben bringen. Eine aktive Teilnahme in der Jugendband wird bis und mit dem 9. Schuljahr vorausgesetzt, auch wenn der Musikschüler bereits in der MGS mitspielt. Ausnahmen können in Einzelfällen bewilligt werden, ansonsten erfolgt eine Kürzung der Beiträge an den Musikunterricht.

6.3 Übertritt in die MGS

Um den Übertritt in die MGS zu erleichtern, ist es möglich während einer bestimmten Zeit in der MGS zu schnuppern. Der Zeitraum erfolgt nach Absprache mit dem Musikschüler, den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern sowie dem/der Jugendverantwortlichen. Der/die Jugendverantwortliche bespricht sich vorab mit der Musikkommission und ist dafür verantwortlich, dass der Musikschüler mit Noten ausgerüstet wird (in Absprache mit Registerchef). Im ersten Jahr wird ein „Register-Gotti / Götti“ bestimmt, welche/r den Musikschüler unterstützt. Sobald der Zeitraum vorbei ist, wird ein Gespräch mit dem Musikschüler, Dirigenten, Jugendverantwortlichem und dem Register abgehalten, um die weiteren Möglichkeiten zu besprechen.

7 Änderungen / Inkraftsetzung / Gültigkeit

Änderungen des vorliegenden Dokuments sind jeweils per Ende eines Semesters möglich und bedürfen der Zustimmung des Vorstands und der Musikkommission der MGS.

Dieses Ausbildungsreglement tritt am **01. 08. 2021** in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Schriftstücke, insbesondere das Ausbildungsreglement vom 1. August 2011.

Safnern, 01.08.2021

Musikgesellschaft Safnern

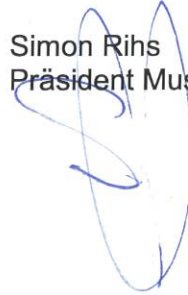
Michèle Kunz
Verantw. Jungbläser



Christian Salzmänn
Präsident



Simon Rihs
Präsident Musikkommission



Finanzierungsverordnung